



3003 Bern  
BAV; rou

POST CH AG

An die Schweizerischen Eisenbahnunternehmen

An die kantonalen Koordinationsstellen für  
eisenbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren

Aktenzeichen: BAV-041.4-4/9/1/13  
Bern, 1. Dezember 2020

### **Eisenbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren**

- für BehiG- und Bahnzugangs-Projekte sowie
- für Schlüsselprojekte aus den Bahn-Ausbauschritten AS25 und AS35

### ***Vertiefte formelle und materielle Vollständigkeitsprüfung vor der Eröffnung der Verfahren Neuer Prozessablauf***

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Art. 22 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG)<sup>1</sup> müssen spätestens 20 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr barrierefrei sein.

Diese Sanierungsfrist sämtlicher Anlagen für den öffentlichen Verkehr bis zum 31. Dezember 2023 – das BehiG ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten – hat dazu geführt, dass von den Eisenbahnunternehmen in den letzten Monaten / Jahren eine Vielzahl von BehiG- bzw. Bahnzugangs-Projekten beim BAV eingereicht worden sind. Im gleichen Zeitraum sind zudem zahlreiche wichtige Schlüsselprojekte der beiden Ausbauschnitte AS25 und AS35 beim BAV zur Genehmigung eingegangen; als Schlüsselprojekte gelten diejenigen Projekte, welche in einem Zusammenhang mit Ausbauten im Perimeter von Knotenbahnhöfen stehen.

Bei der Durchführung der Plangenehmigungsverfahren für diese Projekte hat sich gezeigt, dass die Qualität der eingereichten Gesuchsunterlagen oftmals ungenügend ist und im Laufe des Verfahrens gewichtige Projektänderungen eingereicht werden. Diese Umstände führen zu grossen zeitlichen Verzögerungen in der Abwicklung der Verfahren sowie zu unnötigem Verfahrensaufwand für alle am Verfahren Beteiligten.

Um solche negativen Folgen beim Verfahrensablauf vermindern zu können, wird das BAV künftig vor der Eröffnung des Verfahrens zusätzlich zu der bereits stattfindenden Überprüfung auf die Übereinstimmung mit den jeweiligen Umsetzungskonzepten BehiG eine vertiefte formelle und materielle

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen; SR 151.3



Vollständigkeitsprüfung durchführen. Damit soll erreicht werden, dass bereits vor der Eröffnung des Verfahrens die Gesuchsunterlagen in genügender Qualität vorliegen, um zeitraubende Neuauflagen bzw. Projektänderungen im Laufe des Verfahrens möglichst vermeiden zu können.

Diese Vorgehensweise hat Einfluss auf den Ablaufprozess der Plangenehmigungsverfahren. So ist beispielsweise dem BAV von den Eisenbahnunternehmen vor der Einreichung der definitiven Planunterlagen ein Pilotdossier für die Durchführung dieser vertieften formellen und materiellen Vollständigkeitsprüfung zu unterbreiten. Der neue Ablauf des Prozesses sieht wie folgt aus:

- Einreichung eines Pilotdossiers in zwei Exemplaren in Papierform sowie elektronisch (USB-Stick) durch die Gesuchstellerin zur Durchführung der Vollständigkeitsprüfung.
- Vertiefte formelle und materielle Vollständigkeitsprüfung durch das BAV.
- Mitteilung des Resultats der Vollständigkeitsprüfung an die Gesuchstellerin durch das BAV in der Regel innert 2 bis 3 Monaten.
- Bei positivem Ausgang der Vollständigkeitsprüfung: Aufforderung an die Gesuchstellerin, die Planunterlagen in der erforderlichen Anzahl für die Durchführung des eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens einzureichen.
- Bei negativem Ausgang der Vollständigkeitsprüfung: Aufforderung an die Gesuchstellerin, die Planunterlagen gemäss den Vorgaben des BAV zu vervollständigen / anzupassen und zu einer erneuten Vollständigkeitsprüfung einzureichen.

Wir sind überzeugt, dass mit dieser Vorgehensweise zeitraubende, mehrmalige Schriftenwechsel während des Plangenehmigungsverfahrens vermieden werden können und die Notwendigkeit von Projektänderungen im Laufe des Verfahrens auf ein Minimum beschränkt werden kann. Sie führt für alle Beteiligten zu einer schlankeren Verfahrensabwicklung und damit insgesamt zu einem rascheren Verfahrensabschluss. Die Planungssicherheit wird erhöht. Zudem kann die Anzahl der vom BAV anzuordnenden Auflagen reduziert werden.

Gleichzeitig weisen wir Sie darauf hin, dass dieser neue Ablauf für die BehiG- und Bahnzugangs-Projekte zu keinen Änderungen an der gesetzlich bestehenden Sanierungsfrist führt; diese läuft nach wie vor am 31. Dezember 2023 ab.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme dieses neuen Ablaufs für BehiG- und Bahnzugangs-Projekte sowie für Schlüsselprojekte aus den Bahn-Ausbauschritten AS25 und AS35. Gleichzeitig bitten wir Sie, ab dem 1. Januar 2021 bei solchen Projekten in der oben beschriebenen Art vorzugehen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr  
Abteilung Infrastruktur



Anna Barbara Remund, Vizedirektorin  
Abteilungsleiterin

Abteilung Sicherheit



Rudolf Sperlich, Vizedirektor  
Abteilungsleiter

**Kopie z.K. an:**

- bw I/aa, bw II/aa, bt

**Zeiger an:**

- FÜ, ABR, SPR, MEP, alle MA bw I und bw II, gp, pl, sn, bb, bt, ea, gl, st, uw, km, re